## Prüfungsschema:

## Rechtswirksamkeit der außerordentlichen Kündigung

Die Rechtswirksamkeit einer außerordentlichen Kündigung lässt sich folgendermaßen prüfen:

1. **Kündigungs-** Die Kündigung kann nur <u>fristlos</u> <u>innerhalb von 2 Wochen</u> erfolgen,

erklärungsfrist: nachdem der Arbeitgeber von dem Kündigungsgrund Kenntnis

erlangt § 626 II BGB

2. **Schriftform**: Einhaltung der Schriftform der Kündigung nach § 623 BGB

3. Kündigungsschutz: Prüfung Kündigungsschutz nach z.B. § 9 MuSchG bei Mutterschutz

(KSchG findet nach § 13 KSchG keine Anwendung)

4. Voraussetzungen: Wichtiger Grund nach § 636 I BGB

5. **Betriebsrat**: Anhörung des Betriebsrates vor jeder Kündigung § 102 BetrVG

(Ohne Anhörung: Kündigung unwirksam!)

6. Feststellungsklage: Der Arbeitnehmer kann innerhalb einer Frist von 3 Wochen nach

Zugang der Kündigung beim Arbeitsgericht Kündigungsschutzklage

erheben § 4 KSchG